

Schlusswort

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Postface**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **34 (1906)**

Heft 3

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

seit 1877, d. h. seit der Zentralisation des Polizeiwesens das Amt eines Kantonspolizeidirektors verbunden.

Schlusswort.

Zu der heute in Angriff genommenen Verfassungsrevision hat die Frage betreffend die Festlegung der Grundsätze für die Regierungsform in hervorragendem Masse den Impuls gegeben. Anhänger der Zentralisation brachten dem Volke den Gedanken an das System einer ständigen Regierung mit festem Amtssitz nahe. Diese wichtige Frage wurde bereits der Landsgemeinde 1905 zum Entscheide vorgelegt. Sie sprach sich in ablehnendem Sinne aus. Damit dürfte die Verwirklichung des Systems einer ständigen Regierung wohl in weite Ferne gerückt sein.